

# Satzung des Vereins

## **EuroScan international network**

Stand 08. Oktober 2024

### **I Grundlagen des Vereins**

#### **§ 1 Namen, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „EuroScan international network“. Mit Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Zweck und Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Durchführung von vielfältigen Maßnahmen zur
  - a. Förderung der Wissenschaft und Forschung und zur
  - b. Förderung der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Gesundheitsversorgung,unter Beachtung ethischer Regeln und Transparenzregeln sowie Einflüsse durch individuelle oder organisatorische Interessen zu vermeiden, um den von den Mitgliedern vertretenen Ländern zu dienen.
4. Der Zweck des Vereins kann nach § 33, Abs.1, Satz 2 BGB nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder geändert werden.
5. Diese Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele umfassen insbesondere:
  - die frühe Beschreibung und Informationserstellung über neue oder veraltete Technologien, Verfahren oder Produkte in der klinischen Anwendung und in Gesundheitssystemen.
  - die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Projekte über nationale, administrative und kulturelle Grenzen hinweg,
  - die Hilfe beim Neuaufbau und der Entwicklung von Einrichtungen
  - die Entwicklung von Methoden und Strukturen zum Wissensaustausch
  - die Durchführung von Veranstaltungen und den Betrieb von Informationsplattformen
  - die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen auf fachlicher, administrativer und politischer Ebene auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene.

6. Unter dem in § 1 (1) ausgedrückten juristischen Namen gliedert sich der Verein entsprechend seiner Haupttätigkeit in drei Sektionen. Diese Sektionen sind:
  - a) International HealthTechScan (i-HTS)
  - b) Health Innovation und Technologies (HInT)
  - c) i-HTS Institute of Science (i-HTScience)
7. Der Verein kann zur Erfüllung der Aufgaben dieser Bereiche getrennte juristische Personen bilden, die unter der Kontrolle des Vereins stehen und gemeinnützig sind.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **II Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die sich inhaltlich mit der Zielsetzung des Vereins beschäftigen und deren finanziellen oder beruflichen Interessen nicht den Zielen des Vereins entgegenstehen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. fördernde Mitglieder,
  - c. kooperative Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen oder Einrichtungen und Organisationen (juristische Personen) sein, die sich mit übergreifenden Aufgaben der Forschung, Lehre und/oder Versorgung auf dem Gebiet von öffentlicher Gesundheitsförderung, Health Technology Assessment (HTA) oder der evidenzbasierten Medizin (ebM) befassen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie zahlen keinen generellen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht. Der Förderbeitrag wird entsprechend der Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Kooperative Mitglieder können Einrichtungen und Organisationen sein, die sich mit übergreifenden Aufgaben der Forschung, Lehre und/oder Versorgung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitsförderung, von Health Technology Assessment (HTA) oder der evidenzbasierten Medizin (ebM) befassen oder in anderer, spezieller Weise in gesundheitsfördernde Maßnahmen eingebunden sind. Sie zahlen keinen generellen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben in Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme auf Einladung.
7. Jedes Mitglied stellt die Erreichbarkeit im Falle der Informationsübermittlung durch die zur Verfügung Stellung einer elektronischen Adresse (Emailadresse) mit. Der Verein stellt dem Mitglied über diese Adresse alle Dokumente zu. Für den Zugang reicht die ordnungsgemäße Absendung der Email.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung in Textform durch den Verein.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund - insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten - mit einfacher Mehrheit ausschließen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## § 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bis zum 30.9. des Geschäftsjahres und wird mit Ende des Jahres wirksam.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich aufzufordern.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
4. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die eingelegte Berufung gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Sollte die Mitgliederversammlung der Berufung stattgeben, setzt sich die Mitgliedschaft im Verein erst ab diesem Moment fort.

## § 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder (nach §3 Abs. 2a) ,

- b. ein jährlicher Förderbeitrag für fördernde Mitglieder (nach §3 Abs. 2b).
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 4. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **III Organe des Vereins und ihre Aufgaben**

#### **§ 9. Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. - die Mitgliederversammlung und
  - b. - der Vorstand gemäß § 26 BGB.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Sie berät und beschließt in Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand sechs Wochen vorher im vereinseigenen Internetbereich bekannt gegeben.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
7. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im vereinseigenen Internetbereich bekannt gegeben.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem, durch den Vorstand benannten, Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer durch den Vorstand gewählt.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag zugelassen werden. Der Vorstand entscheidet über den entsprechenden Antrag.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

#### **§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,

- e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## § 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben. Nach der Wahl muss die Annahme der Wahl nochmals bestätigt werden. Über die Annahme der Wahl werden die Mitglieder im Intranet Bereich des Vereins informiert.

## § 13 Vorstand

1. Vorstand gemäß der gesetzlichen Grundlage besteht aus zehn Personen, die dem Verein oder einer ordentlichen Mitgliedsorganisation (juristische Person) angehören müssen. Alle Wahlen sind an natürliche Personen gebunden:
  - a. einem Präsidenten,
  - b. zwei Vizepräsidenten,
  - c. einem Generalsekretär,
  - d. dem wissenschaftlichen Direktor (Scientific Director),
  - e. einem Direktor für die interne Mitgliedschaftsverwaltung (Director Membership) und
  - f. einem Direktor für Training und Weiterbildung (Director education and training).
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß der gesetzlichen Grundlage aus **vier** Personen, dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Generalsekretär. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der wissenschaftliche Direktor, der Direktor für die interne Mitgliedschaftsverwaltung, der Direktor für Training und Weiterbildung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl im jeweiligen Amt ist statthaft.
4. Der Generalsekretär wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Er führt das Sekretariat.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Amt erfolgt eine Nachbenennung durch den Vorstand. Die Person bleibt bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch den Präsidenten und dem Generalsekretär gemeinsam vertreten. In Finanzangelegenheiten vertritt der Generalsekretär den Verein alleine.
7. Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Führung der Vorstandsgeschäfte verantwortlich und führt den Vorsitz in den Mitglieder- und Vorstandssitzungen.

8. Bei Abwesenheit des Präsidenten durch längerfristige Erkrankungen oder längerfristiger nicht Verfügbarkeit (mehr als drei Wochen) vertritt einer der Vizepräsidenten den Präsidenten des Vereins für die Zeit der Abwesenheit. Der jeweilige vertretungsberechtigte Vizepräsident wird vom Vorstand bestimmt.
9. Einer der Vizepräsidenten ist für die Arbeiten und Projekten im Bereich der Bereitstellung von Informationen und digitalen Hilfsmitteln zuständig, der andere Vizepräsident ist für die Anforderungen öffentlicher Gesundheitswesen und deren Implementierungsanforderungen zuständig. Beide benutzen die vom Verein und deren Mitglieder bereitgestellten technischen und methodischen Hilfsmittel.
10. Der wissenschaftliche Direktor koordiniert die wissenschaftlichen Projekte und methodischen Arbeiten im Verein und ist Mitherausgeber der Vereinszeitschrift HInT.
11. Der Direktor für die interne Mitgliedschaftsverwaltung übernimmt die Aufgaben des internen Audits bezüglich der korrekten Führung der Finanzgeschäfte als auch die Aufgaben der Ausarbeitung und Kontrolle der kooperativen Partnerschaftsvereinbarungen, der Beschreibungen der Aktivitäten und Aufgaben der Mitglieder und von Mitgliedschaftsanträgen.
12. Der Direktor für Training und Ausbildung ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Beschreibungen von Lehrinhalten und entsprechenden Strukturen zur Aus- und Weiterbildung von Personen innerhalb und außerhalb des Vereins.
13. Bei Abwesenheit eines der Vize-Präsidenten oder einer der Direktoren durch längerfristige Erkrankungen oder längerfristiger nicht Verfügbarkeit (mehr als drei Wochen) übernimmt/übernehmen ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied/ bestimmte Mitglieder die entsprechenden Funktionen dieser Funktionen. Diese Maßnahme wird den Vereinsmitgliedern über den eigenen Intranet Bereich unmittelbar nach der Entscheidung bekannt
14. Der Generalsekretär ist in allen Finanzangelegenheiten (insbesondere Banken) alleinvertretungsberechtigt. Er kann die Belange und Aufgaben der Geschäftsstelle in der täglichen Arbeit selbstständig innerhalb der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durchführen und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
15. Bei Abwesenheit des Generalsekretärs durch längerfristige Erkrankungen oder längerfristiger nicht Verfügbarkeit (mehr als drei Wochen) vertritt einer der Vizepräsidenten den Generalsekretär des Vereins für die Zeit der Abwesenheit. Die finanziellen Angelegenheiten werden in diesem Fall durch den Executive Director wahrgenommen.
16. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen, wie es der Vereinszweck und den Vereinsinteressen erfordert. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, mit Ausnahme der in der Satzung und den Ordnungen benannten Funktionen, seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Er tagt regelmäßig auch unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel (z.B. Telefonkonferenzen und Videokonferenzen). Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.
17. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.



18. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und die konkrete Ausgestaltung der ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben und Tätigkeiten dort niederlegen.
19. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten spezielle Personen mit spezifischer Expertise benennen. Diese können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie werden in einer Gruppe "Beratungsrat" dargestellt. Die Personen werden durch Vorstand bestimmt. Ihre weitere Mitarbeit ist spätestens mit der Wahl des Präsidenten zu erneuern.

#### § 14 Rechnungsprüfer:

1. Für die Rechnungsprüfung werden zwei nicht zur Vorstandschaft gehörende Personen von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Sollte ein Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit nicht mehr verfügbar sein, so wird die Rechnungsprüfung durch die verbliebene Person alleine durchgeführt.
3. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Bericht zur Entlastung des Vorstandes und beantragen die Entlastung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Dies kann auch schriftlich erfolgen.

## IV Vereinsleben

### § 15 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verein in allen seinen Angelegenheiten nach innen und nach außen.
  - a. Die Arbeit und die Aufgaben des Sekretariats werden vom Vorstand beaufsichtigt und durch vertragliche Leistungsvereinbarungen unterstützt.
  - b. Das Sekretariat wird unter der direkten Kontrolle der Vorstandsmitglieder im Dienste des Vorstandes und des Vereins geführt.
  - c. Der Vorstand vergibt den Auftrag zur Führung des Sekretariats für einen Zeitraum von 5 Jahren mit der Option auf Wiederbeauftragung.
  - d. Die Leitung der Geschäftsstelle ist der Executive Director. Er untersteht direkt dem Generalsekretär.
  - e. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

### § 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch die von der Organisation benannte natürliche Person ausgeübt. Die Benennung erfolgt in Textform und kann jederzeit von der juristischen Person durch Mitteilung an den Präsidenten geändert werden.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle natürlichen Personen.

### § 17 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

### § 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die geplante Satzungsänderung muss mit der Einladung schriftlich vorgelegt werden.
2. Satzungsänderungen, die von Behörden und / oder Gerichten aus formalen Gründen gefordert werden kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung umsetzen. Sie

werden den Mitgliedern unmittelbar über den vereinsinternen Internetbereich bekanntgegeben.

## § 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG tätig werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
3. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## § 20 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
4. Weitere Details der Übersetzung von Protokollen und des offiziellen Schriftverkehrs werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 21 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b. Ordnung für die Geschäftsführung
  - c. Finanzordnung

- d. Beitragsordnung
  - e. Ordnung für fördernde Mitgliedschaften
  - f. Ordnung zur Förderung wissenschaftlicher Projekte
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
6. Der Vorstand gibt sich für die Durchführung seiner Arbeiten eigene Arbeitsregeln. Diese werden vom Vorstand beschlossen, sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Arbeitsregeln werden allen Mitgliedern bekanntgegeben. Sie dürfen weder der Satzung noch den Geschäftsordnungen widersprechen.

## § 22 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere auch bei Arbeiten im Sinne der Vereinsziele, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des jeweils für den Verein gültigen Datenschutzgesetzes.

## § 23 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Weltgesundheitsorganisation - Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit (WHO-ECEH), 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. Oktober 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.